

Die Grundrechtsadressaten

sich weitgehend in "Freiheit von gesetzwidrigem Zwang".¹⁸⁰ Noch die Verfassungsrechtslage der Weimarer Zeit konnte Herbert Krüger im grossen und ganzen zutreffend mit der plakativen Formel umschreiben: "Grundrechte nur im Rahmen der Gesetze".¹⁸¹ Die Grundrechtsbestimmungen blieben ohne inhaltliche Direktionskraft.

Die ältere Judikatur des Staatsgerichtshofs scheint nun ebenfalls einem solchen Grundrechtsverständnis verhafter zu sein. Deutlich wird dies an Formulierungen wie der folgenden: "Die verfassungsmässig gewährleistete Gewerbefreiheit bedeutet nichts anderes als die Freiheit von obrigkeitlichem Zwang, soweit nicht gesetzliche Schranken bestehen".¹⁸² Aus einer prädominanten Schrankenperspektive werden zahlreiche legislative Kürzungen grundrechtlicher Freiheit ohne Reflexion zur Legitimität des Eingriffs für zulässig erklärt.¹⁸³ Ungeachtet dieser im Einzelfall wenig freiheitsakzentuierenden Rechtsprechung¹⁸⁴ hat der Staatsgerichtshof indes in grundsätzlichen Wendungen die *Grundrechtsgebundenheit des Gesetzgebers* hervorgehoben.¹⁸⁵ Zwar habe das Parlament bei der Ausgestaltung der Gesetze einen grossen Spielraum, doch ändere dies nichts an der prinzipiellen Verfassungsgebundenheit.¹⁸⁶ Nur dies entspricht auch dem grundlegenden verfassungsstrukturellen Wandel, den die liechtensteinische Verfassung von 1921 mit der Inauguration des Instituts der Verfassungsbeschwerde zum Schutz der Grundrechte als subjektiver Rechtspositionen bewirkt hat.¹⁸⁷

¹⁸⁰ So Georg Jellinek, *System der subjektiven öffentlichen Rechte*, 2. Aufl. 1905, S. 103.

¹⁸¹ S. Herbert Krüger, *Grundgesetz und Kartellgesetzgebung*, 1950, S. 12.

¹⁸² Nicht veröffentlichte E v. 21. November 1955, S. 15

¹⁸³ Dazu kritisch Wolfram Höfling, *Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 36 der Liechtensteinischen Verfassung*, LJZ 1992, 82 (85) m.w. RsprNachw.

¹⁸⁴ Auch einzelne Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts erwecken den Eindruck, als sei der Gesetzgeber nur eingeschränkt an die Grundrechte gebunden, nämlich erst durch deren Kerngehalte; kritisch dazu J. P. Müller, *Elemente*, S. 143 Fn. 149.

¹⁸⁵ Schon relativ früh in der Entscheidung vom 15. Juli 1955, ELG 1947-1954, 259 (263) zum Willkürverbot des Art. 31 I LV; aus späterer Zeit s. z.B. StGH 1981/12 - Urteil v. 28. August 1981, LES 1982, 125 (126).

¹⁸⁶ StGH 1987/21 und 22 - Urteil v. 4. Mai 1988, LES 1989, 45 (47); hierauf Bezug nehmend StGH 1990/17 - Urteil vom 29. Oktober 1991, LES 1992, 12 (17). - S. aber auch StGH 1990/15 (in LES fälschlich als 1991/15 bezeichnet) - Urteil v. 2. Mai 1991, LES 1991, 77 (79 f.), wo im Zusammenhang mit der Strafrechtskodifikation von einer "gesetzgeberischen Fehlleistung" und rechtsstaatlichen Bedenken die Rede ist, der Verfassungsbeschwerde aber dennoch der Erfolg versagt wird.

¹⁸⁷ S. auch G. Batliner, in: LPS 16 (1993), 281 (293 f.).